



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Musiktheaterwissenschaft  
an der Universität Bayreuth  
Vom 10. August 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:\*)

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. August 2007 (AB UBT 2007/145), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 27. September 2007 (Ab UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird gestrichen.
  - b) Die Absatzbezeichnung von Abs. 1 entfällt.
2. § 10 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:

---

\* Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten“ durch den Passus „auf Antrag“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Passus „in der Regel“ gestrichen.
    - bb) In Satz 4 und Satz 5 wird das Wort „Leitungsgremium“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
4. § 14 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
5. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten endnotenrelevanten Modulnoten, wobei das Modul Bachelorarbeit doppelt gewichtet wird.“
  - b) Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
  - c) Abs. 5 wird zu Abs. 3.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch das Wort „Wiederholungsprüfung“ ersetzt und das Wort „endgültig“ wird gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - bb) In Satz 1 wird der Passus „zum nächsten regulären Prüfungstermin“ gestrichen.

- cc) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Ausgabe eines neuen Themas der Bachelorarbeit hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu erfolgen.“

7. In § 26 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
8. In § 30 Abs. 2 wird der Passus „die Durchschnittsnoten der Module“ ersetzt durch den Passus „die Modulnoten“ sowie der Passus „Note der einzelnen Prüfungen“ ersetzt durch den Passus „Noten der einzelnen Prüfungen“.
9. Im Anhang 2 wird die erste Übersicht gestrichen.

## § 2

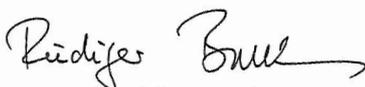
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2010, Az.: A 3377/1 - I/1.

Bayreuth, 10. August 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. August 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2010.